

Bebauungsplan 8-36

erläuternde Darstellungen zu den textlichen Festsetzungen 6 und 24

textliche Festsetzung 6 - Nebenanlagen und Müllstellplätze

Fläche innerhalb der, die Errichtung von Nebenanlagen zulässig ist

Linie ab der, die Errichtung von Müllstellplätzen zulässig ist

textliche Festsetzung 24 - Hecken, Einfriedungen

Hecken bis max. 0,8 m

Hecken bis max. 1,25 m

Hecken bis max. 1,8 m

Ergänzend zu den Heckenpflanzungen ist eine sockellose Einfriedung jeweils gleicher Höhe in Form eines Maschendrahtzaunes zulässig.

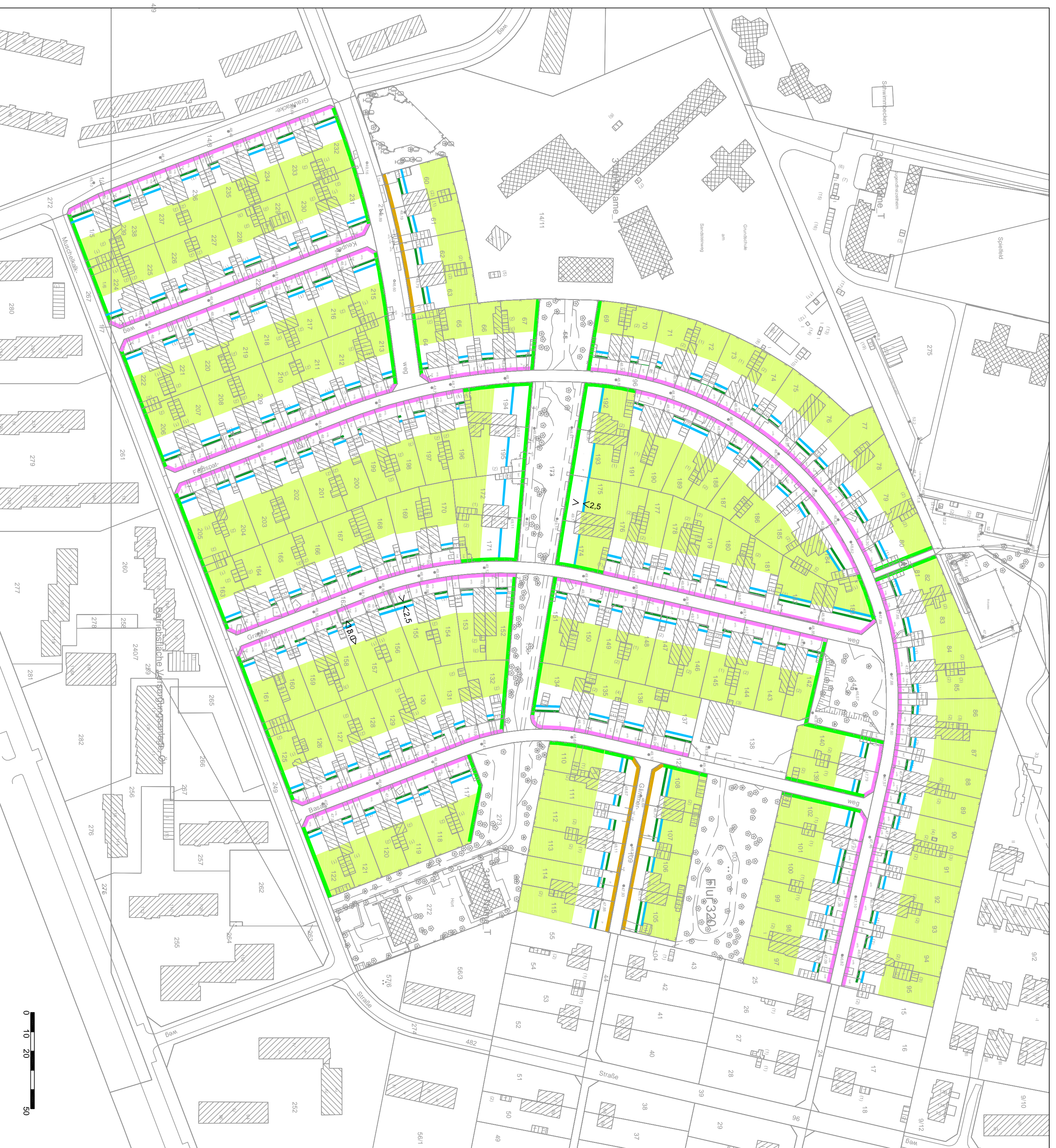
Zufahren und Wege sind von den Regelungen zur Einfriedung ausgenommen.

zulässige Einfriedung in der Bauflucht

Zulässig sind Hecken, sockellose Maschendrahtzäune, sockellose Metallstab- und Holzlattenzäune mit vertikalen Stäben.

Sichtdicke Einfriedungen in Form von Mauern und Zäunen sind unzulässig.

Hinweis:
Für die nicht dargestellten Grundstücksgrenzen erfolgen keine Regelungen.



Stand: 04/2017